

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Geltungsbereich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der INNEX GmbH, Leopoldstraße 2-8, 32051 Herford („INNEX“) und den natürlichen oder juristischen Personen, die INNEX mit einer Leistungserbringung beauftragen („KUNDEN“).

1.2 Gegenstand. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Leistungen von INNEX Anwendung. Sie regeln die Zusammenarbeit abschließend, sofern nicht in diesen AGB auf andere Vertragsbestandteile verwiesen wird (z.B. Leistungsscheine und deren Anlagen) oder die Parteien etwa abweichendes ausdrücklich vereinbaren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendungen und deren Einbeziehung wird schon jetzt widersprochen.

1.3 Leistungsscheine. Art und Umfang der auf der Grundlage dieser AGB zu erbringenden Leistungen sowie Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von diesen AGB sind in den Leistungsscheinen detailliert. Leistungsscheine sind spezifische Verträge auf deren Grundlage INNEX für den KUNDEN leistet. Folgende Leistungsscheine kann der KUNDE unter anderem bestellen:

1.5.1 Softwarekauf. Der Leistungsschein für den Erwerb von Lizenzen für die Nutzung der Standardsoftware im Betrieb des KUNDEN ist der Leistungsschein "Softwarekauf".

1.5.2 Softwaremiete. Der Leistungsschein für die Miete von Lizenzen für die Nutzung der Standardsoftware im Betrieb des KUNDEN ist der Leistungsschein "Softwaremiete".

1.5.3 Implementierung. Der Leistungsschein für die Leistungen hinsichtlich der Implementierung, Parametrisierung und wenn nötig Anpassung der Standardsoftware, sowie weitere dienstvertragliche Leistungen ist der Leistungsschein "Implementierung".

1.5.4 Support und Service. Der Leistungsschein für die Support- und Serviceleistungen hinsichtlich der Standardsoftware ist der Leistungsschein "Support und Service".

1.5.5 Application Management Services. Der Leistungsschein für die erweiterten Wartungsleistungen für die Software ist der Leistungsschein „Application Management Services“.

1.5.6 Hosting. Der Leistungsschein für die Leistungen für das Hosting der Software ist der Leistungsschein "Hosting".

1.4 Kombinierbarkeit. INNEX leistet je nach Maßgabe und im Umfang aller tatsächlich beauftragten Leistungsscheine.

1.5 Meilensteine. INNEX wird die vertraglichen Leistungen innerhalb des in dem jeweiligen Leistungsschein niedergelegten Zeitplans erbringen. Fest und verbindlich vereinbarte Daten müssen als Meilensteine gekennzeichnet sein.

1.6 Verbundene Unternehmen. Verbundene Unternehmen, entsprechend § 15 AktG, bedeutet in Bezug auf den KUNDEN jede andere juristische Person, die den KUNDEN direkt oder indirekt kontrolliert (mehr als 50 % der Stimmrechte oder der Eigentumsanteile), im Eigentum, unter der Kontrolle des KUNDEN oder in gemeinschaftlichem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle des KUNDEN und eines Dritten steht. Das verbundene Unternehmen ist lediglich Leistungsempfänger. Soweit Leistungen für das verbundene Unternehmen nachträglich auf der Grundlage von zwischen INNEX und einem KUNDEN bestehenden Leistungsscheinen beauftragt werden, finden die Regelungen zum Change Request gemäß Kapitel 12 entsprechende Anwendung.

2. Angebote und Bereitstellung

2.1 Verfahren. Der KUNDE kann Leistungen von INNEX auf ein entsprechendes Angebot von INNEX durch schriftliche Annahme des dem Angebot zugrundeliegenden Leistungsscheins annehmen.

2.2 Produktspezifische Bedingungen und Service-Bedingungen. Inhalt und Umfang von etwaigen produkt- und servicespezifischen Bedingungen finden sich in der jeweiligen Beschreibung zu den Leistungsscheinen, die als Anlage einem Angebot angehängt sind oder auf die in einem Angebot verwiesen wird.

2.3 Verhältnis zu Leistungsscheinen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in den Leistungsscheinen detailliert zu regeln. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Leistungsscheine.

2.4 Rangfolge. Diese AGB gelten unter Ausschluss sämtlicher anderer Vertragsbedingungen, die der KUNDE gegenüber INNEX formuliert hat, oder auf die in Erklärungen und Mitteilungen des KUNDEN verwiesen wird. Im Fall von Widersprüchen gelten die in einem Angebot aufgeführten Bedingungen aus den Leistungsscheinen vorrangig zu diesen AGB. Sofern die Parteien in der Vergangenheit einen Rahmenvertrag geschlossen haben, bleibt dieser Rahmenvertrag vorrangig gegenüber diesen AGB bestehen, soweit unter dem Rahmenvertrag in der Vergangenheit bereits Leistungen beauftragt werden. Wird jedoch in einem Leistungsschein trotz bestehenden Rahmenvertrages auf diese AGB Bezug genommen, gelten für die Leistungen aus dem betreffenden Leistungsschein ausschließlich diese AGB.

2.5 Leistungsort; Leistungszeit. Der Leistungsort sowie die Leistungszeit für die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsschein, andernfalls gilt der Sitz von INNEX als Leistungsort und Leistungen sind innerhalb angemessener Zeiten unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen bei INNEX zu erbringen.

2.6 Leistungsfristen. Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des KUNDEN gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Leistungsscheinen obliegenden Beistellungs- und Mitwirkungspflichten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern und soweit die Verzögerung des KUNDEN obliegenden Beistellungs- und Mitwirkungspflichten von INNEX zu vertreten ist. Von INNEX angegebene Liefer- und Leistungsdaten beruhen auf

der Einschätzung von INNEX bei Vertragsschluss und sind stets unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) vereinbart.

2.7 Verzugshaftung: Für Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen Verzögerung der Leistung und für Schadensersatzansprüche statt der Leistung gelten die Regelungen zur Haftung gemäß Kapitel 9.

2.8 Rücktritt: Vom Vertrag kann der KUNDE wegen einer verzögerten Leistungserbringung nur zurücktreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann und eine Rückabwicklung nach der Natur des Vertrages überhaupt möglich ist. Werkleistungen werden nur ausnahmsweise und ausdrücklich als solche bezeichnet beauftragt. Im Zweifel ist eine Erklärung des KUNDEN, sich vom Vertrag zu lösen als Kündigung mit Wirkung für die Zukunft zu verstehen.

2.9 Nichteinhaltung wegen höherer Gewalt. Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins oder einer Frist auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen, so ist INNEX berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben.

2.8.1 Definition der höheren Gewalt. Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das für keine der Parteien unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt vorhersehbar und, soweit die Erbringung der vertraglichen Leistungen betroffen ist, insbesondere durch Notfallpläne und Notfallmaßnahmen von INNEX vermeidbar war.

2.8.2 Fallgruppen höherer Gewalt. Höhere Gewalt kann in diesem Sinne insbesondere folgende Ereignisse umfassen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, innerbetriebliche, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Pandemien und ähnliche Ereignisse. Als Fälle höherer Gewalt sind auch Angriffe auf Rechnersysteme von außen anzusehen, die nach dem Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand abgewehrt werden können und die das betroffene Rechnersystem funktional nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

3. Softwarelizenzen und andere Nutzungsrechte

3.1 Nutzungsrechte des KUNDEN. INNEX räumt dem KUNDEN mit vollständiger Bezahlung der fälligen Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des jeweils zu vereinbarenden Software-Subskriptionsvertrages begrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Standardsoftware und die Software sowie gegebenenfalls die Partnersoftware oder die Drittsoftware, beschränkt auf die Bedingungen des jeweiligen Softwareherstellers der jeweiligen Standardsoftware, auf seiner eigenen Hardwareumgebung in dem vertraglich vereinbarten Umfang für eigene, interne Zwecke zu nutzen. Für eine geschuldete Anwenderdokumentation gelten entsprechende Nutzungsrechte. Der Quellcode einer Software ist grundsätzlich kein Vertragsgegenstand.

Das Nutzungsrecht ist räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt.

3.2 Sicherungskopien. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der KUNDE darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang, jedoch

ausschließlich zum eigenen Gebrauch, anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der KUNDE teilt INNEX die Anzahl der erstellten Sicherungskopien mit. Die Sicherungskopien sind bei Auslaufen der Softwarelizenz oder bei einer zulässigen Weitergabe der Software unverzüglich zu vernichten.

3.3 Keine Berechtigung zur Softwareweitergabe. Der KUNDE ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Standardsoftware und die Software sowie gegebenenfalls die Partnersoftware und die Drittsoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren, drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.4 Keine Berechtigung zur Softwareänderung. Der KUNDE ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Standardsoftware und der Software sowie gegebenenfalls der Partnersoftware und der Drittsoftware nur insoweit befugt, als das Gesetz solche Maßnahmen unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart ist oder sich aus den gegebenenfalls einbezogenen Open-Source-Lizenzbedingungen ergibt. Dies gilt entsprechend für die Dekompilierung. Sofern unabdingbare gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, ist eine Dekompilierung nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass INNEX, oder ein Vorlieferant von demselben dem KUNDEN die hierdurch rechtmäßig erlangbaren Informationen nicht nach Aufforderung des KUNDEN innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt hat. Im Konfliktfalle haben die jeweils gültigen Lizenz- und/oder End-User-Lizenzbedingungen (EULA) des Vorlieferanten Vorrang.

3.5 Open-Source-Software. Von INNEX verwendete Open-Source-Software ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt eigenen Lizenzbedingungen, deren Inhalt diesen AGB vorgeht. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird für die Verschaffung von Nutzungsrechten an Open-Source-Software von INNEX keine Lizenzgebühr erhoben. Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung erstreckt sich deshalb grundsätzlich nicht auf die Open-Source-Software.

3.6 Schutzrechtsfreiheit der vertraglichen Leistung. INNEX wird die vertraglichen Leistungen im Land des vereinbarten Lieferorts, d.h. dem Sitz des KUNDEN frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter (Urheberrechte, Patente und sonstige geistige und gewerbliche Schutzrechte) erbringen, die eine Nutzung nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck ausschließen bzw. einschränken. Die setzt jedoch die Einhaltung der jeweils gültigen Lizenz- und/oder End-User-Lizenzbedingungen (EULA) des Vorlieferanten voraus.

3.7 Regelungen bei geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen Dritter. Soweit Dritte gegen den KUNDEN innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten berechnete Ansprüche wegen einer Verletzung von solchen Schutzrechten an von INNEX erbrachten und von dem KUNDEN vertragsgemäß genutzten Leistungen geltend machen, gelten die nachfolgenden Regelungen:

3.7.1 Unverzügliche Benachrichtigungspflicht. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich gegenseitig schriftlich benachrichtigen, wenn gegen sie von Dritten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

3.7.2 Haftungsübernahme; Kostenübernahme. INNEX übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche, soweit der KUNDE gegenüber INNEX unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichtet, INNEX alle zur Anspruchsabwehr erforderlichen Informationen mitteilt und INNEX sonstige angemessene und zumutbare Unterstützung gewährt. Insbesondere, wird der KUNDE für den Fall, dass die Anspruchsabwehr aus Rechtsgründen dem KUNDEN vorbehalten bleibt, die Anspruchsabwehr nach Weisung von INNEX vornehmen. INNEX wird den KUNDEN unverzüglich Weisung zur Abwehr solcher Ansprüche erteilen. Geschieht dies nicht, wird der KUNDE die die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf Kosten des Verwenders abwehren. INNEX bleibt in jedem Fall die Entscheidung über eine vergleichsweise Einigung vorbehalten.

3.7.3 Kostenübernahme. INNEX wird dem KUNDEN alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen Kosten ersetzen, soweit der KUNDE die Abwehr auf Weisung von INNEX oder, soweit solche Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig durch INNEX erteilt wurden, im eigenen Ermessen betrieben hat. Soweit der Anspruchsteller dem KUNDEN die Kosten erstattet, sind diese INNEX zurückzugewähren.

3.7.4 Kostenfreistellung. INNEX stellt den KUNDEN von allen rechtskräftig festgestellten oder sich aus einem im ausdrücklichen Einverständnis mit INNEX geschlossenen Vergleich ergebenden Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von vorstehend definierten Rechten Dritter frei. Es gilt die Bestimmungen dieser AGB zur Haftung.

3.7.5 Beseitigungspflicht. INNEX wird nach eigenem Ermessen die betreffende Lieferung und/oder Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt, die vereinbarte Beschaffenheit aber weiterhin eingehalten wird, oder der KUNDE durch Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ein Recht zur weiteren Nutzung verschaffen oder – als letzte Möglichkeit – das Produkt zurücknehmen unter Rückerstattung dafür gezahlter Vergütungen abzüglich eines angemessenen Entgelts für die Zeit bis zur Rücknahme. Im Falle der Rücknahme wird INNEX – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – dem KUNDEN eine Ersatzlösung anbieten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser AGB zur Haftung.

3.8 Anspruchsausschluss. Ansprüche des KUNDEN nach diesem Kapitel bestehen in den drei folgenden Fällen nicht. (1) sofern und soweit der KUNDE die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. (2) sofern und soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Leistung von dem KUNDEN verändert oder zusammen mit von INNEX nicht genehmigten Produkten eingesetzt wurde und (3) sofern und soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Leistung von dem KUNDEN in nicht vertragsgemäßer Art und Weise oder in nicht vertragsgemäßigem Umfang genutzt wurde.

3.9 Softwarekauf. Im Falle eines Software-Kaufs geltend die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig gegenüber den sonstigen Bestimmungen dieses Abschnitts 3.

3.9.1 INNEX räumt dem KUNDEN mit vollständiger Bezahlung der fälligen Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, die erworbene Software auf seiner eigenen Hardwareumgebung in dem vertraglich vereinbarten Umfang für eigene, interne Zwecke zu nutzen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung erhält der KUNDE nur ein vorläufiges, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung erlischt.

3.9.2 Im Rahmen eines Software-Kaufs bedarf die Weitergabe der Software an Dritte der schriftlichen Zustimmung von INNEX und/oder deren Vorlieferanten. Zusätzlich zur möglicherweise notwendigen Zustimmung von Vorlieferanten, erteilt INNEX die Zustimmung nur, wenn

- der Kunde schriftlich versichert, dass er die Software auf seiner EDV-Anlage vollständig deinstalliert und alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und
- der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber INNEX mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt und
- keine sachlichen Gründe gegen die Weitergabe sprechen.

3.10 Neue Versionen. Überlässt INNEX dem KUNDEN im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade), so erwirbt der KUNDE hieran die gleichen Rechte wie an der Ursprungssoftware.

Stellt INNEX eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die früher überlassene Software die Befugnisse des KUNDEN, sobald der KUNDE die neue Software produktiv nutzt. INNEX räumt dem KUNDEN jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein.

3.11 Copyright-Vermerke. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben von INNEX an der Software in keiner Form verändern oder entfernen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Vergütung.** INNEX wird vertraglichen (Dienst-)Leistungen nach Aufwand in Rechnung stellen. Gleiches gilt, sollten die Parteien ausnahmsweise Werksleistungen vereinbaren. Es gelten die Tagessätze, wie diese dem Kunden im zuletzt beauftragten Angebot mitgeteilt wurden. Weiterer Bestandteil der Projektvergütung ist die in den Leistungsscheinen vereinbarte Vergütung. Die Parteien können in den Leistungsscheinen für die jeweiligen Leistungen eine abweichend berechnete oder gesonderte Vergütung (z.B. für weitere Leistungen, erweiterte Support und Serviceleistungen etc.) vereinbaren. Diese muss ausdrücklich als eine solche bezeichnet werden.
- 4.2 Aufwandsbezogene Leistungen.** Aufwandsbezogene Leistungen werden auf Basis des gültigen Stundensatzes ((1/8 des Tagessatzes) für jede begonnene ¼ Stunde berechnet. Bei Durchführung von Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen auf Wunsch des KUNDEN erhöhen sich die Tagessätze an Samstagen um 50% und an Sonn- und Feiertagen um 100%. Sagt der KUNDE einen vereinbarten Termin einseitig weniger als 48 Stunden vor Terminbeginn ab oder nimmt diesen nicht wahr und kann INNEX die Zeit nicht anderweitig fakturierbar nutzen, so ist INNEX berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- 4.3 Spesenkosten und Nebenkosten.** Hinzu kommen ferner die INNEX in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstandenen Spesen und Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, die auf entsprechenden Nachweis von dem KUNDEN erstattet werden. Die konkrete Berechnung der Projektvergütung sowie Spesen und Nebenkosten ergibt sich aus den Leistungsscheinen sowie deren Anlagen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.4 Neuvereinbarung des Preises.** Der Preis für die jeweilige Leistung wird in angemessenem Umfang neu vereinbart, wenn ein Leistungsschein geändert oder ergänzt wird. Aufwendungen, die durch Einführung oder Änderung von gesetzlichen Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des KUNDEN.
- 4.5 Rechnungsstellung zum Monatsanfang.** Soweit Leistungen gemäß den Bestimmungen dieser AGB nach Aufwand berechnet werden, wird INNEX diese Leistungen jeweils zum Monatsanfang für den jeweils vorangegangenen Monat in Rechnung stellen.
- 4.6 Fälligkeit; Verzug.** Rechnungen werden elektronisch versendet und sind binnen 14 Kalendertagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Der KUNDE kommt mit Fälligkeit automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 4.7 Rechtsfolgen des Verzugs.** Mit Fälligkeit kann INNEX entsprechende § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen; im Fall des Zahlungsverzugs mit mehr als einer monatlichen Rechnung ist INNEX berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Empfang der geschuldeten Beträge einstweilen einzustellen.

4.8 Besondere Zahlungsbedingungen der Vergütungspauschale. Wurde eine pauschale Vergütung („Vergütungspauschale“) vereinbart, so wird diese jährlich berechnet und ist jeweils am 1. Januar eines Vertragsjahres im Voraus fällig. Die Vergütung im ersten Kalenderjahr erfolgt anteilig ab Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember des Vertragsjahres. Die Rechnung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag in Höhe von monatlich 12%, vierteljährig 8% und halbjährig 4% erhoben.

4.9 Besondere Zahlungsbedingungen der Softwaremiete. Ziff. 4.8 gilt mit folgender Abweichung entsprechend: Eine unterjährige Zahlungsweise ist lediglich vierteljährig mit einem Aufschlag in Höhe von 14% auf den jeweiligen Teilbetrag möglich.

4.10 Zurückbehaltungsrecht; Kündigung. Kommt der KUNDE mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch welche die Vermögenslage des KUNDEN nachhaltig verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird und welche die Erfüllung des Zahlungsanspruchs von INNEX gefährden, ist INNEX berechtigt, die Erbringung von Leistungen bis zur vollständigen Zahlung fälliger Beträge zurückzubehalten und für zukünftige Leistungen Vorkasse zu verlangen. Insbesondere ist INNEX dazu berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, die Wartungsleistungen bis zur vollständigen Zahlung der Wartungsvergütung zurückzubehalten. Kommt der KUNDE einer solchen Aufforderung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, ist INNEX berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN ganz oder teilweise aufzukündigen.

5. Projektführung und Projektumsetzung

5.1 Benennung von Projektleitern. INNEX und der KUNDE benennen jeweils zu Beginn der Zusammenarbeit einen Projektleiter. Die Projektleiter sind für die Veranlassung und Koordination aller erforderlichen Maßnahmen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich und für die jeweils andere Partei ausschließlicher Ansprechpartner hinsichtlich sämtlicher gewöhnlicher Belange.

5.2 Durchführung von Kooperationsgesprächen. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der vertraglichen Leistungen werden regelmäßig Koordinationsgespräche durchgeführt. Es können darüber hinaus weitere Besprechungen in angemessenen Zeitabständen vereinbart werden. Verlauf und Ergebnisse solcher Besprechungen sollen protokolliert werden.

5.3 Einrichtung eines Projektlenkungsausschusses. Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie in dem Projektlenkungsausschuss getroffen. Dem Projektlenkungsausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Parteien oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter sonstiger Mitarbeiter der jeweiligen Partei an. Der Projektlenkungsausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von allen Mitgliedern des Projektlenkungsausschusses unterzeichnet werden.

5.4 Einsatz von Subunternehmern. INNEX kann zur Erbringung der vertraglichen Leistungen oder Teilen davon auch Subunternehmer einsetzen.

5.5 Verantwortlichkeit für Subunternehmer. Sofern INNEX zur Erfüllung einer vertraglichen Leistungen Subunternehmer einsetzt, so ist er für deren Leistungen im gleichen Maße verantwortlich wie für eigene Leistungen. Die Abstimmung der einzelnen Verfahrensschritte und Leistungen mit den Subunternehmern obliegt INNEX.

5.6 Dokumentationspflicht. INNEX wird die Planung des Projektablaufs sowie die Zwischenergebnisse der einzelnen Abschnitte bzw. Arbeitspakete im Rahmen der vereinbarten Zeit- und Meilensteinplanung online unter Verwendung des jeweils von INNEX verwendeten Projektmanagement Tools dokumentieren.

5.7 Form der Dokumentation. Diese Dokumentation wird in elektronischer Form übergeben. Soweit INNEX die Zurverfügungstellung von Anwendungsdokumentationen (Benutzerhinweise, Anleitungen, Hilfestellungen, etc.) übernommen hat, werden diese auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt oder in anderer geeigneter Form online zur Verfügung gestellt.

5.8 Dokumentationspflicht des KUNDEN. Die Anwenderdokumentationen sollen den mit der Nutzung des Programms bestimmungsgemäß betrauten Mitarbeitern des KUNDEN ermöglichen, die Software nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen. Diese werden regelmäßig durch den am Projekt für den jeweiligen Bereich zuständigen beteiligten Mitarbeiter des KUNDEN erstellt.

6. Mitwirkungs-, Beistell- und Informationspflichten

6.1 Mitwirkungsleistungen und Beistelleleistungen. Der KUNDE erbringt auf eigene Kosten und Gefahr die im Rahmen des Projekts erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleleistungen, um INNEX die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu ermöglichen. Soweit kein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen vorgesehen ist, wird INNEX diese mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von dem Kunden anfordern. Der Kunde wird stets das von INNEX vorgegebene Projektsteuerungstool verwenden.

Insbesondere erbringt der KUNDE die folgenden Mitwirkungs- oder Beistelleleistungen.

6.1.1 Einräumung von Software-Lizenzen. Der KUNDE wird INNEX die Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen und sonstige Rechte einräumen, die erforderlich sind, um die vertraglichen Leistungen während der Vertragslaufzeit zu erbringen, soweit es sich nicht um Standardsoftware handelt. Dies beinhaltet auch den Kauf, oder die Miete von zusätzlich benötigten Softwaretools, oder Systemumgebungen, falls der KUNDE Anpassungen an der Software selbst vornimmt, oder von INNEX vornehmen lassen will. Selbiges gilt für Werkzeuge der gemeinsamen Projektarbeit.

6.1.2 Einräumung von Zugangsrechten zu Räumlichkeiten, Systemen und Software-Programmen. Der KUNDE wird den zur Erbringung der vertraglichen Leistungen von INNEX sowie von eventuellen Subunternehmern eingesetzten Mitarbeitern die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Zugangsrechte zu Räumlichkeiten, Systemen, Datenbanken und Software-Programmen sowie

sonstige Rechte einräumen. Dies muss grundsätzlich dauerhaft erfolgen. Sofern dies nicht angemessen möglich ist, muss der Zugang jedenfalls zu den vereinbarten Servicezeiten bestehen.

- 6.1.3 Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hardwareumgebung und Softwareumgebung.** Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN, sofern die Parteien nicht in den Leistungsscheinen etwas anderes vereinbart haben. Sofern INNEX hierzu Aussagen trifft, sind diese nur im Fall schriftlicher Abfassung und bezogen auf die von INNEX jeweils angegebene initiale Erstkonfiguration oder die entsprechende und von INNEX angegebene Konfiguration für geplante Updates verbindlich.
- 6.1.4 Entsprechung der Räumlichkeiten den gesetzlichen Anforderungen.** Soweit der KUNDE INNEX nach den Vereinbarungen der Leistungsscheine Büroräume oder sonstige Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, haben diese Räumlichkeiten jederzeit den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Etwaige Einschränkungen der Nutzbarkeit dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit INNEX erfolgen.
- 6.1.5 Aktuelle Systemumgebung.** Der KUNDE prüft, ob der jeweils neuste Softwarestand auf den bestehenden Systemen eingesetzt werden kann. Es besteht keine Verpflichtung des KUNDEN, Hardware, Software oder die Betriebssystemplattform anpassen zu müssen. Soweit der KUNDE einen erforderlichen neuen Softwarestand nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Überlassung übernimmt, wird INNEX von der Haftung für dadurch verursachte Schäden, gleich welcher Art, frei (soweit sich aus Abschnitt 9 nichts anderes ergibt); dies gilt insbesondere auch für Schäden, die dem Kunden durch Fehler der Software, die durch den neuesten Softwarestand behoben werden, entstehen.
- 6.1.6 Ausstattung mit Bürokommunikationsmitteln und Reinigung.** Soweit der KUNDE den Vereinbarungen der Leistungsscheine Büroräume oder sonstige Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sind diese mit Bürokommunikationsmitteln, insbesondere Internetanschluss und Telefon, oder vergleichbare Kommunikationsmöglichkeiten (einschließlich Wartung) auszustatten und regelmäßig zu reinigen. Darüber hinaus sind INNEX alle zur Leistungserbringung erforderlichen Zugänge, unter Einschluss von Datenleitungen inkl. etwaig notwendiger Verschlüsselungs-Software, zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.7 Kostenfreier Online-Zugriff.** Der KUNDE wird INNEX während der Vertragslaufzeit einen für INNEX kostenfreien Online-Zugriff auf sein Netzwerk, gleich ob Inhouse oder in der private oder public Cloud und die installierten Anwendungen über Open VPN/ Sophos, SonicWall_NetExtender, NCP IPsec, Watchguard SSL, Citrix Net Receiver, VMWare Horizon, Cisco Any Connect, MS VPN über Phonebook, Site2Site, oder die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Verfahren zur Verfügung stellen. Sofern die IP Range des Verwenders es zulässt, können andere Zugangsarten gegen zusätzliche Vergütung nach Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.
- 6.1.8 Sicherungsverantwortung des KUNDEN:** Der KUNDE trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht

ordnungsgemäß arbeitet. Dies umfasst insbesondere zeitgerechte, mindestens tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse in angemessenem Umfang.

6.1.9 Präsenz während Testphase. Während erforderlicher Testläufe ist der KUNDE auf Verlangen von INNEX persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über ggf. vorhandene Mängel und Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.

6.1.10 Besonderheiten bei Cloud-Services. Der KUNDE speichert im Zusammenhang mit Cloud-Services keine Inhalte, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung rechtswidrig ist. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, bei schuldhaftem Verstoß auch zum Ersatz des INNEX entstandenen Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung (einschließlich Rechtsverteidigungskosten) von INNEX von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet.

6.2 Aufträge ausschließlich über Key-User. Aufträge zur Umsetzung von dienstvertraglichen Leistungen wird der KUNDE ausschließlich über Key-User dem von INNEX benannten verantwortlichen Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen INNEX erteilen. Die Mitarbeiter des Verwenders treten in kein Arbeitsverhältnis zu dem KUNDEN ein.

6.3 Mitwirkungs- und Beistelleistungen im Verhältnis zu IFS. Hat der KUNDE einen Support-Vertrag mit IFS (Support Agreement) geschlossen, so liegt die Verantwortung für Datenbank DB und/oder deren Anwendung im Rahmen des Support-Vertrags bei IFS. Für den Fall, dass eine Anforderung besteht, die einen Zugriff auf eine IFS-Datenbank erfordert, stellt der KUNDE den Zugriff innerhalb der Servicezeiten zur Verfügung.

6.4 Ergänzende Mitwirkungs- und Beistelleistungen. Die Parteien können in den Leistungsscheinen ergänzend jeweils weitere ergänzende Mitwirkungs- und Beistelleistungen vereinbaren.

6.5 Annahmeverzug. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Annahme von Leistungen wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders hindernder Mängel abzulehnen. Für den Fall, dass der Kunde seine Annahmepflicht verletzt, ist INNEX berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich zusätzlicher Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Liefer- und Leistungsgegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Kunden über.

- 6.6 Haftung bei nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Erfüllung der Mitwirkungs- oder Beistellpflichten.** Bei nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann INNEX nach unverzüglicher Erinnerung und angemessener Fristsetzung Ersatz des bei INNEX entstandenen Schadens oder Aufwendungsersatz verlangen, der durch eine dadurch bedingte Verzögerung entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Weitere hierdurch gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen werden unter Anwendung des Change Request Verfahrens gemäß Kapitel 12 vereinbart.
- 6.7 Rechtsfolgen unterlassener Mitwirkungs- oder Beistelleistungen.** Falls der KUNDE Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen nicht erfüllt, ist INNEX für eine hieraus resultierende Einschränkung der vertraglichen Leistungen nicht verantwortlich. INNEX wird sich in diesem Fall angemessen bemühen, die vertraglichen Leistungen ungeachtet der fehlenden Mitwirkungs- und Beistelleistungen zu erfüllen. Soweit INNEX durch ein solches Bemühen Zusatzkosten oder-aufwand entstehen, hat der KUNDE diese INNEX zu erstatten bzw. zu vergüten.
- 6.8 Informierung über wesentliche Funktionsmerkmale im Vorfeld.** Der KUNDE hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software im Vorfeld intensiv informiert und trägt das Risiko, dass die Software den betrieblichen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.
- 6.9 Beachtung von Hinweisen; Informierung über aktuelle Softwarefreigaben und Softwarevoraussetzungen.** Der KUNDE beachtet die von INNEX für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise, insbesondere die Anwenderdokumentation. Der KUNDE wird sich in regelmäßigen Abständen auf der Homepage von INNEX, alternativ durch die vom Hersteller der jeweiligen Software zur Verfügung gestellten Quellen (wie z.B. Homepage, Supportportalen und anderen verfügbaren Informationsquellen) über aktuelle Softwarefreigaben und –voraussetzungen informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 6.10 Einrichtung einer ausreichenden Datensicherung.** Der KUNDE trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Dies umfasst insbesondere dem Verlustrisiko angemessene, mindestens tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse in angemessenem Umfang, sowie regelmäßige Disaster Recovery – Tests nach den jeweils aktuell üblichen Verfahren.
- 6.11 Duldung der Überprüfung ordnungsgemäßer Nutzung.** INNEX ist berechtigt zu prüfen, ob der jeweilige Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß genutzt wird. Zu diesem Zweck darf INNEX über ein im Rahmen der Installation von Standardsoftware, Software, Partnersoftware, Drittsoftware, implementiertes Softwaremodul, oder auf ähnliche geeignete Weise bei Bedarf, mindestens aber jährlich überprüfen, ob der KUNDE das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der erworbenen Lizenzen nutzt. Die Prüfung wird dem KUNDEN durch den Verwender mit einer Frist von zwei Kalenderwochen schriftlich (per E-Mail genügt) vorangekündigt. INNEX kann die Prüfung in den Räumen des KUNDEN zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. INNEX wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des KUNDEN durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

6.12 Keine Kündigung bei unterlassener Mitwirkung. Die Regelung nach § 643 BGB findet keine Anwendung.

7. Abnahme und Teilabnahme

7.1 Abweichende Regelung zur Abnahme und Teilabnahme. Sofern INNEX ausnahmsweise nach ausdrücklicher Vereinbarung Werksleistungen erbringt, werden die vertraglichen Leistungen durch den KUNDEN nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.

7.2 Abnahme. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Software, Installation und Implementierung der Software auf den Systemen des KUNDEN sowie Durchführung eines Testbetriebs. Die Dauer des Testbetriebs wird zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt. Eine produktive Nutzung ist mit dem Testbetrieb nicht verbunden.

7.3 Teilabnahme. Die Parteien können in den Leistungsscheinen Teilabnahmen, insbesondere für einzelne Teilbereiche, vorsehen.

7.4 Keine Abnahme für Schulungsdienstleistungen, Einweisungsdienstleistungen und Beratungsdienstleistungen. Soweit INNEX Schulungs-, Einweisungs- und Beratungsleistungen erbringt, so handelt es sich um Dienstleistungen, die für sich keiner Abnahme bedürfen. Dies gilt entsprechend für andere, allgemeine Unterstützungsleistungen, sofern in einem Leistungsschein vereinbart und generell weiterer Leistungen, die von Ihrer Art her keiner Abnahme unterliegen/für die keine Abnahme vereinbart wurde.

7.5 Abnahmebereitschaft; Abnahmeprüfung. INNEX wird dem KUNDEN die Abnahmebereitschaft mitteilen. Der KUNDE erklärt die Abnahme unverzüglich, spätestens aber 14 Kalendertage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft. Über die Abnahme fertigt der KUNDE ein förmliches und schriftliches Protokoll an, welches den Verlauf der Abnahmeprüfung darstellt. INNEX ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung zu geben. Die Abnahme soll durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erklärt werden. Nach erfolgter Abnahme darf die Software in den Echtbetrieb zur produktiven Nutzung überführt werden.

7.6 Abnahmepflicht bei nicht erheblichen Fehlern. Der KUNDE hat die Abnahme zu erklären, wenn bei der Überprüfung nach den vereinbarten Testkriterien keine Fehler im Sinne der in 7.8 definierten Fehlerklassen 1 und 2 festgestellt werden. Fehler der Fehlerklasse 3 und 4 hindern die Verpflichtung des KUNDEN zur Abnahme nicht. INNEX bleibt zur Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet. Eventuelle Fehlerfeststellungen sind von den Parteien gemeinsam zu treffen und in dem Abnahmeprotokoll detailliert anzugeben. Das Protokoll ist von INNEX unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf der 14 Kalendertage-Frist aus 7.5, zur Verfügung zu stellen; kommt der KUNDE dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom KUNDEN abgenommen und genehmigt.

7.7 Abnahme nach Fehlerbeseitigung. Nach Beseitigung von Fehlern wird die betreffende Leistung erneut zur Abnahme gestellt. INNEX wird nach der Abnahme beginnen, die bei der Abnahme festgestellten Fehler unentgeltlich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die Fehlerbeseitigung soll innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, die Angemessenheit orientiert sich an den Fehlerklassen.

7.8 Fehlerklassen. Fehlerklassen im Sinne der vorgenannten Regelungen sind:

- Fehlerklasse 1:** Ein produktiver Einsatz der Software ist nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich oder wesentliche vereinbarte Leistungsmerkmale werden verfehlt.
- Fehlerklasse 2:** Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es liegt jedoch ein / mehrere wesentliche(r) Fehler in einem Teilmodul vor, der / die das Arbeiten mit diesem Modul verhindert oder erheblich einschränkt.
- Fehlerklasse 3:** Die Kern- und Hauptfunktionalität ist gewährleistet, es treten aber Fehler oder Verfehlungen der vereinbarten Leistungsmerkmale in Teilfunktionen oder Teilmodulen auf, die nicht der Fehlerklasse 2 zuzuordnen sind.
- Fehlerklasse 4:** Fehler oder Verfehlungen vereinbarter Leistungsmerkmale, welche die Funktionalität der Software nur unwesentlich beeinträchtigen (beispielhafte Mängel: Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske oder in Ausdrucken).

7.9 Einvernehmliche Fehlerklassenzuordnung. Die Parteien beabsichtigen, auftretende Fehler im Einvernehmen einer Fehlerklasse zuzuordnen. Treten Meinungsverschiedenheiten darüber auf, ob eine Verpflichtung zur Abnahme besteht und/oder ob Fehler im Sinne der vorstehend definierten Fehlerklassen vorliegen, werden die Parteien sich bemühen, eine Einigung auf der Ebene ihrer Geschäftsleitungen zu finden.

7.10 Abnahmesurrogat. Eine – auch teilweise – produktive Nutzung vertraglicher Leistungen durch den KUNDEN steht der Abnahme gleich; dies gilt entsprechend, wenn der KUNDE die die Abnahmeprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß 7.5 durchführt. Die Parteien werden rechtzeitig Einvernehmen über die bei der Abnahme anzuwendenden Test- und Abnahmekriterien herstellen, soweit diese nicht in den jeweiligen Leistungsscheinen vereinbart wurden. Leistungen aus Leistungsscheinen mit dienstvertraglichem Charakter bedürfen keiner Abnahme.

8. Mängelhaftung

8.1 Kauf und Werklieferung. INNEX hat die Wahl, auf eigene Kosten den Mangel entweder zu beseitigen (Nachbesserung) oder das betreffende Produkt zu ersetzen (Ersatzlieferung). Sofern nicht anders vereinbart, ist der KUNDE bei Ausbau/Austausch zur Rückgabe der ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräte an den Lieferanten verpflichtet. INNEX ist sodann grundsätzlich Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb jeweils angemessener Frist zu gewähren. INNEX wird dabei Mängel unentgeltlich beseitigen. Der KUNDE gewährt INNEX zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu dem Vertragsgegenstand, nach Wahl des Verwenders unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Um die Fehlersuche zu ermöglichen und gemeldete Fehler nachstellen zu können, hält der KUNDE eine jeweils auf dem Versionsstand der gerügten Softwareumgebung befindliche

Standardsoftwaresoftwareumgebung bereit. Für den Fall, dass die Nacherfüllung auch nach Ablauf der zweiten angemessenen Frist fehlgeschlagen ist, kann von dem KUNDEN – unbeschadet eventuell bestehender Schadensersatzansprüche – die im betreffenden Leistungsschein vereinbarte Vergütung mindern oder von dem betreffenden Vertrag oder Vertragsteil zurücktreten. Die Verpflichtung von INNEX, Schadensersatz oder Ersatz der Aufwendungen von dem KUNDEN zu leisten, ist abschließend in Kapitel 9. Haftung geregelt.

8.2 Werk. Im Falle einer ausnahmsweise und ausdrücklich beauftragten Werkleistung ist das Werk in den Leistungsscheinen abschließend beschrieben. Die vorstehenden Bestimmungen (8.2) gelten bei Werkleistungen entsprechend. Die Selbstvornahme ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des KUNDEN (Bestellers) unberührt, insbesondere hat der KUNDE (Besteller) bei Fehlschlagen der Nacherfüllung unverändert das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Miete. Mängel der überlassenen Software werden von INNEX nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt von INNEX durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Die verschuldensunabhängige Haftung von INNEX für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, sofern INNEX den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln/Unterlassen oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.4 Services. INNEX erbringt die Services fachmännisch und gemäß allgemein anerkannter Branchenstandards. Erbringt INNEX die Services nicht in der geschuldeten Weise, wird der KUNDE dies INNEX innerhalb von zehn Tagen nachdem ersten Auftreten der Vertragsverletzung mitteilen. In einem solchen Fall hat INNEX das Versäumnis innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung trotz angemessener Anstrengungen des Lieferanten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, so ist der KUNDE berechtigt, die betroffenen Services außerordentlich schriftlich zu kündigen.

8.5 Mängelrügepflicht. Der KUNDE wird Mängel gegenüber INNEX unverzüglich rügen; soweit die Parteien in den Leistungsscheinen keine abweichende Vereinbarung treffen, hat dies in Schriftform unter Anwendung des bei INNEX üblichen Ticket-Systems zu erfolgen.

Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Mängeln hat der KUNDE die von INNEX erteilten Hinweise zu befolgen. Der KUNDE wird seine Fehlermeldungen und Fragen soweit möglich präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter (insbes. Key-User) zurückzugreifen.

8.6 Mängelgewährleistungsverjährung. Soweit gesetzlich nicht zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind, verjähren Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln in 12 Monaten ab vollständiger Lieferung oder Leistung, im Falle von Werkleistungen nach § 631 BGB 12 Monate nach der Abnahme. Sofern INNEX von Dritten längere Fristen

eingräumt werden, übernimmt INNEX gegenüber dem KUNDEN auch die längere Frist. Dies gilt nicht, sofern INNEX den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln/Unterlassen oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8.7 Aufwendungsersatz. Falls Aufwendungen durch Mängelrügen entstehen, die nicht auf Mängeln der von INNEX erbrachten Lieferung und/oder Leistung beruhen, so kann INNEX die ihm entstandenen Aufwendungen von dem KUNDEN ersetzt verlangen.

8.8 Mängelgewährleistungsausschluss. Die vorgenannten Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht:

8.7.1 Ausschluss bei Einsatz ohne Systemvoraussetzungen. Bei Mängeln, die darauf beruhen, dass die Standardsoftware oder die Software sowie gegebenenfalls die Partnersoftware oder die Drittsoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den jeweiligen Systemvoraussetzungen und sonstigen technischen Anforderungen nicht entspricht.

8.7.2 Ausschluss bei Softwareveränderung. Falls der KUNDE oder ein Dritter Veränderungen an der Standardsoftware oder der Software sowie gegebenenfalls an der Partnersoftware oder der Drittsoftware vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder aufgrund einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verwenders berechtigt zu sein.

8.7.3 Ausschluss bei Fehlbedienung. Fall der KUNDE oder ein Dritter eine Fehlbedienung vorgenommen oder Systemparameter falsch gesetzt haben oder bei sonstigen unsachgemäßen Änderungen, Erweiterungen oder Instandsetzungsarbeiten, die nicht von INNEX schriftlich genehmigt wurden, und den daraus resultierenden Folgen.

8.7.4 Ausschluss bei Unerheblichkeit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

8.7.5 Ausschluss bei sonstiger unsachgemäßer Behandlung. Bei Schäden infolge sonstiger unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung durch den KUNDEN, oder Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen, Besucher oder sonstige auf Veranlassung von INNEX tätig gewordene Personen sind.

8.7.6 Ausschluss bei mangelnder Zurechenbarkeit. Bei Mängeln, die im Übrigen außerhalb der vertraglichen Leistung von INNEX bedingt sind.

8.7.7 Unbeschränkte Haftung: Die vorstehenden Gewährleistungsbeschränkungen lassen eine etwaige Schadenersatzhaftung von INNEX wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von INNEX oder seiner Erfüllungsgehilfen oder wegen eines von INNEX zu vertretenden Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt. Gleiches gilt hinsichtlich einer Haftung von INNEX nach dem ProdHaftG haftet.

9. Haftung

9.1 Regelungen zu Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN (nachfolgend insgesamt Schadensersatzansprüche) aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, nichts anderes ergibt, wie folgt geregelt:

9.1.1 Unbegrenzte Haftung. INNEX haftet unbegrenzt für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von INNEX, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person haftet INNEX, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von INNEX, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.1.2 Begrenzte Haftung. Im Übrigen haftet INNEX bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von INNEX beruhen nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von INNEX.

9.1.3 Haftungsobergrenze. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden nach 9.1.2 ist im Zweifel auf 50% der vereinbarten Vergütung des jeweiligen unter diesen AGB geschlossenen Leistungsscheins, maximal jedoch auf 25% pro Fall, begrenzt.

9.1.4 Mittelbare Schäden. Eine Haftung für mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen ist ausgeschlossen.

9.1.5 Haftung bei Datenverlust. Für den Verlust von Daten haftet INNEX insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der KUNDE unterlassen hat, ausreichende Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nur, soweit INNEX ausnahmsweise nicht selbst zur Datensicherung verpflichtet ist.

9.1.6 Keine Haftung der Parteien für höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist in 2.8.1 definiert, die Fallgruppen des 2.8.2 gelten entsprechend.

9.2 Schadensersatzanspruchsverjährung. Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche nach diesem Kapitel verjähren 12 Monate nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht bei einer Haftung des Verwenders wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

sowie bei einem Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3 Verantwortung Dritter. Sofern der KUNDE im Rahmen der beauftragten Leistungsscheine unmittelbar Leistungen Dritter bezieht, z.B. Support-Leistungen von Vorlieferanten für Software, schließt der Kunden hierfür entsprechende eigene Vereinbarungen mit diesen Dritten ab. INNEX tritt insofern nur als Vermittler ab und ist nicht für die Leistungen des Dritten verantwortlich. Es steht in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN, eine Vereinbarung mit dem Dritten auch tatsächlich abzuschließen. INNEX erteilt lediglich die zur Vermittlung notwendigen Hinweise, dass und welche Vereinbarungen mit dem Dritten abzuschließen sind.

10. Laufzeiten und Vertragsende

10.1 Laufzeitbeginn. Die Laufzeit bei Leistungsscheinen die Dauerschuldverhältnisse betreffen beginnt die Laufzeit am Datum der Unterschrift der Parteien unter den Leistungsschein.

10.2 Laufzeit. Soweit nicht in den Leistungsscheinen für den jeweiligen Leistungsschein eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, hat der Leistungsschein eine unbestimmte Laufzeit mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr. Bei Projektleistungen endet die Laufzeit automatisch mit der Bereitstellung der vertragliche geschuldeten Leistungen..

10.3 Kündigung. Bei Kündigung, gleich aus welchem Grund, gelten die Regelungen bis zum Ablauf der Laufzeit des letzten unter diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Leistungsscheines weiter.

10.4 Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere dann vor, wenn

10.4.1 eine Partei ihre Verpflichtungen schuldhaft und trotz Abmahnung in einer Weise nicht erfüllt, so dass der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertragswerk oder an einzelnen Leistungsscheinen nicht zugemutet werden kann,

10.4.2 sich eine Partei mit einer Zahlungsrate länger als 20 Kalendertage im Verzug befindet

10.4.3 bei der anderen Partei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.

10.5 Rechtsfolgen des Vertragsendes. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geben die Parteien einander auf Verlangen alle Unterlagen und sonstige Informationen heraus, die sie aufgrund oder gelegentlich der Zusammenarbeit erhalten haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen. INNEX darf darüber hinaus zur Dokumentation der Leistungserbringung und unter Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit eine Kopie vorbezeichneter Unterlagen und sonstiger Informationen aufbewahren.

- 10.6 Rechtsfolgen teilweiser Beendigung.** Wird das Vertragswerk teilweise beendet, so gilt folgendes: Das Leistungsentgelt wird entsprechend angepasst. Die Parteien werden einvernehmlich den nicht beendeten Teil des Vertragswerks den infolge der Teilkündigung eingetretenen Gegebenheiten anpassen. Die Parteien werden sich bemühen, für den beendeten Teil des Vertragswerks eine Ersatzlösung zu finden.
- 10.7 Rechtsfolgen der Beendigung von Cloud-Services.** Mit Beendigung des Cloud-Services ist INNEX berechtigt, den Zugang zu den Cloud-Services zu sperren; der KUNDE ist verpflichtet, seine Anwendungsdaten rechtzeitig vor Vertragsende zu sichern. Ein Anspruch auf Herausgabe der Anwendungsdaten gegen INNEX besteht nicht.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 11.1 Geheimhaltungspflicht.** Die Parteien werden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen – vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten.
- 11.2 Umfang der Betriebsgeheimnisse.** Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden, Sicherheitsmaßnahmen, Kundendaten und Warenbezugsquellen; Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind (im Folgenden "Informationen" genannt).
- 11.3 Interne Geheimhaltungspflicht.** Die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen, Unterlagen und Dateien gilt auch gegenüber Mitarbeitern der jeweiligen Vertragspartei, soweit diese nicht im betrieblichen Interesse in die Zusammenarbeit mit eingebunden und zur Bearbeitung der sich darauf beziehenden Angelegenheiten befugt sind. Der KUNDE wird ggf. gelieferte Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter und ggf. weitere Zugriffsberechtigte nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.
- 11.4 Genehmigungspflicht der Informationsweitergabe.** Die Weitergabe der Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 11.5 Interne Informationsweitergabe.** INNEX kann die Informationen an Gesellschaften innerhalb des Verwenders weitergeben, wobei die Vertraulichkeit gemäß diesem Kapitel gewahrt bleibt.
- 11.6 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht.** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken sowie für Informationen, die den Parteien bereits bekannt waren oder den Parteien außerhalb der Zusammenarbeit nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt werden.

- 11.7 Keine Geheimhaltungspflicht für Offenlegungspflichtiges; Anzeigepflicht.** Die Parteien sind von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung befreit, wenn sie die erhaltenden Informationen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offenlegen müssen, jedoch nicht bevor der Sachverhalt der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich angezeigt wurde. Legt die betroffene Vertragspartei entsprechende Rechtsmittel gegen die Offenbarung der Informationen ein, so ist die andere Vertragspartei auch weiterhin an ihre vertragliche Geheimhaltungsverpflichtung gebunden.
- 11.8 Genehmigungspflicht.** Alle Veröffentlichungen in Medien, öffentliche Ankündigungen und Verlautbarungen durch die Parteien, ihre Angestellten oder Beauftragten in Bezug auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vorher von der jeweils anderen Partei zu genehmigen.
- 11.9 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht.** Ausgenommen hiervon sind die Erwähnung des KUNDEN mit/ohne Logo in INNEX-Kundenlisten sowie die allgemeine Beschreibung des Vertragsgegenstands in INNEX-Präsentationen oder in anderen Marketing-Unterlagen des Verwenders. Das Veröffentlichungsverbot gilt außerdem nicht für Bekanntmachungen, die ausschließlich für die interne Verteilung bestimmt sind, oder für Offenlegungen, die aufgrund von Rechts- oder Buchhaltungsvorschriften erforderlich sind.
- 11.10 Datenschutz; Auftragsverarbeitungsvereinbarung.** Sofern der KUNDE INNEX mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, wird INNEX diese Daten unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO), ausschließlich im Wege der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO nach den Anweisungen und für die Zwecke des KUNDEN bzw. den in den Leistungsscheinen genannten Gesellschaften verarbeiten, nutzen oder weitergeben bzw. übermitteln. Zu diesem Zweck werden der KUNDE und INNEX zusätzlich eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen. INNEX wird die personenbezogenen Daten – gegebenenfalls gemäß den in dieser Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung sowie den Leistungsscheinen getroffenen Vereinbarungen – vor Missbrauch und Verlust schützen und dazu technisch geeignete und organisatorische Maßnahmen ergreifen.
- 11.11 Personenbezogene Daten des KUNDEN.** Die Sicherstellung der Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der von dem KUNDEN überlassenen personenbezogenen Daten obliegt allein dem KUNDEN.
- 11.12 Pflicht zur internen Unterweisung.** Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis und den sachgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.
- 11.13 Fortbestand der Vertrauenspflicht.** Die umfassenden Vertrauenspflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

12. Change Requests

- 12.1 Change Requests.** Die Parteien können schriftlich Änderungen oder Erweiterungen des in den Leistungsscheinen vereinbarten Leistungsumfangs und/oder -inhalts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vereinbaren.
- 12.2 Verfahren.** Jede Partei kann an die jeweils andere Partei ein Vertragsänderungsverlangen unter Angabe der gewünschten Änderungen oder Erweiterungen richten. Die Parteien können sich sodann auf eine entsprechende Vertragsänderung schriftlich einigen. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren entstehenden Kosten selbst. Davon abweichend kann INNEX jedoch dem KUNDEN den für die Angebotserstellung aufgrund eines Änderungsverlangens des KUNDEN entstehenden Aufwand in Rechnung stellen, sofern INNEX dies dem KUNDEN zuvor mitgeteilt hat und der KUNDE trotz dieser Mitteilung nicht Abstand von seinem Änderungsverlangen genommen hat.
- 12.3 Nicht zumutbare Änderungsbegehren.** Der KUNDE kann von INNEX keine Angebote zu Änderungen oder Erweiterungen verlangen, deren Ausführung INNEX billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 12.4 Festhalten am Vertrag.** Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über eine Vertragsänderung zustande, so bleiben die im entsprechenden Leistungsschein vereinbarten Leistungsumfänge und Konditionen unverändert bestehen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungsvorbehalt.** INNEX ist berechtigt, die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen einseitig zu verändern, sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder die Veränderung eine technische Verbesserung darstellt, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt. INNEX wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.
- 13.2 Nebenabreden; Änderungen.** Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 13.3 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht.** Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den KUNDEN wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche von dem KUNDEN aufgrund von Mängeln oder aufgrund der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderung von INNEX.
- 13.4 Abtretungsverbot.** Der KUNDE darf nicht die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INNEX ganz oder teilweise abtreten. Die Regelung in § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.5 Abwerbverbot; Vertragsstrafe.** Keine der Parteien wird unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter der jeweils anderen Partei einen Arbeitsplatz während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten oder diese abwerben. Für jeden Fall der Verletzung dieses Verbotes verpflichtet sich die jeweilige Partei, an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 EUR zu zahlen. Das Recht, Schadensersatz zu

fordern, bleibt unberührt. Die Höhe der Vertragsstrafe kann im Bedarfsfall im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

13.6 Rechtsweg. Im Falle einer aus diesem Vertragswerk entstehenden Streitigkeit vereinbaren die Parteien, auf der Ebene ihrer Geschäftsleitungen vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs eine Einigung anzustreben. Im Falle der Nichteinigung innerhalb von 30 Kalendertagen ist auf Antrag einer Partei ein außergerichtlicher Einigungsversuch im Wege der Mediation durch einen zertifizierten Wirtschaftsmediator (D-A-CH) zu unternehmen. Sofern innerhalb von weiteren 90 Kalendertagen keine Einigung im Wege der Mediation erfolgt, kann jede Partei ein Schiedsverfahren einleiten, ohne dass deswegen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen wird. Die Kosten der Mediation tragen beide Parteien paritätisch, die des Schiedsverfahrens die Partei, die das Schiedsverfahren einleitet.

13.7 Rechtswahl; Gerichtsstand. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragswerk ist der Hauptsitz des Verwenders.

Stand Februar 2025